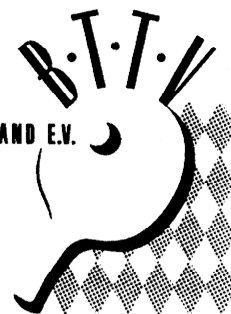


Sportgericht des Bezirkes Schwaben

Vorsitzender:

Karl Liepert,
Sieben-Tannen-Weg 34
89312 Günzburg
Tel./Fax 08221/30565
E-mail: karl.liepert@web.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Günzburg, 08.11.2009

AZ: SGdB 3 4-09

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige

des Kreisjugendwarts im Kreis 5

gegen einen Spieler des Kreises
wegen Unsportlichen Verhaltens.

Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben (SGdB Schwaben) hat am 08.11.09

durch
den Vorsitzenden Karl Liepert, Günzburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X wird wegen Unsportlichen Verhaltens mit einem Verweis bestraft.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte unter Vereinshaftung.**

Sachverhalt:

Nach Aussagen des Jugendleiters des Vereins von Spieler A und des Kreisjugendwartes hat sich bei den Kreismeisterschaften der Jugend am 18.10.2009 folgendes ereignet:

Nach dem Endrundenspiel A gegen X warf X seinen Tischtennisschläger mit voller Wucht gegen die Hallenwand. Nach Aussagen des Jugendleiters von Spieler A hat der Spieler X dasselbe Verhalten bereits beim Punktspiel am 04.10.2009 gezeigt. Bei beiden Vorkommnissen wurde von den Verantwortlichen des Vereins von X nicht sichtbar entgegengewirkt.

Der Kreisjugendwart brachte mit E-Mail vom 20.10.2009 das Vorkommnis beim Sportgericht des Bezirkes Schwaben zur Anzeige.

Entscheidungsgründe:

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 Rechts- Verfahrens- und Strafordnung (RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert. Eine Stellungnahme des Beteiligten wurde nicht abgegeben.

Begründetheit:

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Das Gericht erkennt im vorliegenden Fall ein Vergehen im Sinne der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV (RVStO), gegen das nach § 74 RVStO (Sportverbandsschädigendes oder sonstiges unsportliches Verhalten ...) eine Spielersperre oder nach § 78 RVStO ersatzweise eine Geldstrafe verhängt werden kann. Bei geringfügigen Vergehen kann nach § 47 RVStO ein Verweis ausgesprochen werden. Im vorliegenden Fall erkennt das Gericht auf ein geringfügiges Vergehen. Als strafmildernd wird dabei das jugendliche Alter des Beklagten anerkannt: Gleichzeitig wird jedoch darauf verwiesen, dass bei wiederholtem Begehen derselben Straftat eine höhere Strafe verhängt werden müsste.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 (2) RVStO (s. auch § 13) das Rechtsmittel der Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,- Euro (§ 24 RVStO) zu erbringen:

Anschrift des Vorsitzenden des SGdV: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau.

E-Mail: hasenbach@bttv.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70, Konto-Nr. 8065225

gez. Karl Liepert

Vors. des Sportger. Schwaben